



RICHTLINIEN

über die ökologische Wohnbauförderung für erstmalige Neubauten im Bauland Wohngebiet in der Marktgemeinde Randegg

1. Novelle 2024

1. ALLGEMEINES

In der Sitzung vom 25.02.2016 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Randegg beschlossen, eine ökologische Wohnbauförderung für Neubauten im Bauland- Wohngebiet zu gewähren. In der Gemeinderatssitzung vom 21.03.2024 wurde diese Richtlinie erstmals novelliert.

2. FÖRDERUNGSZIEL

Diese Förderung der Gemeinde Randegg soll die Bauwerberin bzw. Bauwerber beim Bau eines Eigenwohnheimes unterstützen und auch einen Anreiz für ökologische und energiesparsame Bauvarianten schaffen. Daher ist diese Förderung vomr Heizwärmebedarf ($HWB_{ref,RK}$) abhängig.

3. FÖRDERUNGSART

Einmalige Gemeindebeihilfe.

4. FÖRDERUNGSGEGENSTAND

Sind alle erstmaligen Eigenwohnhäuser, die auf einer Parzelle mit der Widmung Bauland- Wohngebiet errichtet werden und dafür eine Anschließungsabgabe leisten müssen.

5. FÖRDERUNGSWERBER

Natürliche Personen, welche in der Marktgemeinde Randegg Eigentümer eines Bauplatzes sind und darauf den Hauptwohnsitz begründen.

6. FÖRDERUNGSMASS

Die Gemeindewohnbauförderung der Marktgemeinde Randegg setzt sich aus der Basisförderung, welche von der Parzellengröße abhängig ist (siehe Tabelle 1), und von Zusatzförderungen zusammen.

Der Maximalbetrag der Basisförderung beträgt € 2.500, -

Tabelle 1: Abhängigkeit der Basisförderung von der Parzellengröße

| Parzellengröße [m ²] | Prozentsatz von Basisförderung |
|----------------------------------|--------------------------------|
| < 800 | 100 % |
| von 800 bis 999 | 90 % |
| von 1000 bis 1199 | 80 % |
| von 1200 bis 1349 | 70 % |
| von 1350 bis 1500 | 60 % |
| > 1500 | 25 % |

Zusatzförderungen:

- HWB_{ref,RK}- Abhängige Zusatzförderung: je nach Heizwärmebedarf wird eine Zusatzförderung gewährt (siehe Tabelle 2).

Tabelle 2: HWB_{ref,RK}- Abhängige Zusatzförderung

| HWB _{ref,RK} [kWh/m ²] | Zusatzförderung in € |
|---|----------------------|
| > 45 | 0,- |
| von 45 bis 40,1 | 500,- |
| von 40 bis 35,1 | 1.000,- |
| von 35 bis 30,1 | 2.000,- |
| Von 30 bis 25,1 | 2.500,- |
| 25 und kleiner | 3.000,- |

- Errichtung als verdichteter Wohnbau (Parzelle kleiner 700 m², Wohnfläche max. 140 m²): € 500,-
- Errichtung auf vom Gemeinderat als besonders förderungswürdig erklärten Bauplätzen: € 500,-
- Errichtung einer Regenwasserzisterne mit mindestens 5 m³ Fassungsvermögen inkl. Rohrleitungssysteme, welche zur Gänze von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (inkl. Wassergenossenschaften) getrennt werden müssen (vgl. NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978): Pauschalzusatzförderung € 1.000,-
- Freiwillige Unterstützung der Bemühungen der Marktgemeinde Randegg zur Grünraumgestaltung im Zuge der Gemeindestraßenplanung und Errichtung bestehend aus: € 500,-
 - Grundstückseinfahrt entsprechend den Planungsvorgaben der Gemeinde (Lage und Größe)
 - Anstelle einer durchgängigen Gartenmauer in Angrenzung zur Gemeindestraße wird eine Punktfundamentierung für den Gartenzaun geschaffen

7. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

- Diese Förderung wird für alle Wohnneubauten im Bauland-Wohngebiet gewährt, dessen Bauwerber eine natürliche Person sind, und den Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Randegg auf dem gegenständlichen Bauplatz nach Fertigstellung begründen
- Überweisung der Aufschließungsabgabe und keine Abgaben- und Gebührenrückstände
- Vorlage des Energieausweises

8. FÖRDERUNGSABWICKLUNG

1. Schriftliche Antragstellung mittels Antragsformulars
2. Prüfung der eingereichten Unterlagen durch die Gemeinde
3. Auszahlung von 50 % der Wohnbauförderung nach Zahlung der Aufschließung
4. Auszahlung von 50 % der Wohnbauförderung nach Fertigstellung

9. Fördergültigkeit

Die Förderung ist rückwirkend ab 01.01.2024 (Stichtag ist die Erteilung der Baugenehmigung) gültig.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Eine Änderung dieser Richtlinien ist jederzeit, insbesondere bei Änderung der landesgültigen Förderungsrichtlinien möglich.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch.
3. Unrechtmäßig bezogene Förderungen sind rückzuzahlen.